

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungsentgelte im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2016 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ein Teil der österreichischen Stromverteilernetzbetreiber unterliegt seit 1. Jänner 2006 einer Anreizregulierung, die sich bislang über zwei Regulierungsperioden zu je vier Jahren erstreckte. Die zweite Anreizregulierungsperiode endete mit 31. Dezember 2013. Auf Basis der gesetzlichen Änderungen des EIWOG 2010 sind für die 3. Anreizregulierungsperiode, die 2014 begonnen hat, deutlich mehr Stromverteilernetzbetreiber von der Anreizregulierung umfasst, da alle Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh im Kalenderjahr 2008 in diese Systematik einzubeziehen sind. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Dementsprechend fand im Jahr 2013 eine Kostenprüfung der Netzbetreiber im Strombereich statt, die erstmals für die Entgeltermittlung 2014 herangezogen wurde. Parallel dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellt. Ausgehend von der geprüften Kostenbasis im Ausgangsjahr werden, entsprechend dem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode, die Kosten auf das Entgeltjahr 2016 übergeleitet.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte mit Verordnung festgesetzt, indem die SNE-VO 2012 idF der Novelle 2015 geändert wird.

Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 1 Z 1-8 Netznutzungsentgelt sowie § 6 Z 1 bis 15 Netzverlustentgelt:

Es wurden im Jahr 2013 gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 unterzogen.

Bei den aktuellen Netznutzungsentgelten kommt es allerdings in sämtlichen Netzbereichen zu Erhöhungen, was auf folgende allgemeine Faktoren zurückzuführen ist:

- Erhöhung der anzuerkennenden Kosten wegen geringerer Abgabemengen an Netzkunden aufgrund des Regulierungskontos gem. § 50 EIWOG 2010
- Niedrigere Mengenbasis für die Entgeltbestimmung
- Anstieg der Investitionen in den letzten Jahren für den Ausbau bzw. die Erneuerung der Netze

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich festzuhalten, dass die Netzbetreiber kostenseitig einem Anreizregulierungspfad unterliegen und daher die Entgeltsteigerungen im Wesentlichen nicht auf höhere Kosten im Betrieb des Netzes zurückzuführen sind. Die Netzbetreiber haben nach dem gültigen Regulierungsregime bis 2019 entsprechende Kostenvorgaben zu erzielen.

Im Bereich der Netzverlustentgelte gibt es deutliche Veränderungen, die im Wesentlichen auf Effekten aus der Berücksichtigung von höchstgerichtlichen Entscheidungen beruhen. Hintergrund der Verfahren ist, dass Erzeuger seit dem Jahr 2009 zur Zahlung von Netzverlustentgelten verpflichtet sind. Für die Jahre 2009 bis 2011 wurden von zahlreichen Erzeugern Gerichtsverfahren gegen die Entgeltverrechnung angestrengt. In der den Entgelten für 2016 zu Grunde liegenden Kostenbasis wurden die Rückzahlungserfordernisse aus individuellen Gerichtsentscheidungen und die auf Basis von Höchstgerichtsentscheidungen getroffenen Vergleiche netzebenenkonform berücksichtigt. Nach Durchführung der Kostenwälzung ergeben sich hieraus unterschiedliche Kostenbelastungen für die einzelnen Netzebenen. Hierbei handelt es sich um einen einmalig im Rahmen dieser Novelle behandelten Effekt, weshalb bei der Entgeltentwicklung für 2017 in den Netzbereichen mit starken Entgeltsteigerungen spürbare Senkungen zu erwarten sind. Die betroffenen Netzbereiche sind neben dem Übertragungsnetz vor allem Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien.

In Summe ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine um rd. 5,5% höhere Kostenbelastung durch Netzentgelte im Jahr 2016 bei gleichem Verbrauchsverhalten der Kunden. Trotz dieser Erhöhung liegen die Entgelte des Jahres 2016 um durchschnittlich rd. 24% unter jenen aus 2001.

Neben den zuvor beschriebenen notwendigen generellen Anpassungen kommt es - wie im Vorjahr - für nicht leistungsgemessene Kunden in allen Netzbereichen zu einer Erhöhung der pauschalierten leistungsbezogenen Netznutzungsentgelte. Bei der Festsetzung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts ist einerseits dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit (§ 51 Abs. 1 EIWOG 2010), den verschiedene Netzbetreiber im Ermittlungsverfahren gem. § 48 EIWOG 2010 ins Treffen geführt haben, sowie dem Grundsatz der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Während der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit für eine Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts spricht, legt der Grundsatz der Energieeffizienz eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten nahe und lässt eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zu. Auch mit dieser Erhöhung des pauschalierten Anteils des leistungsbezogenen Entgelts, die ein Beitrag zu einer österreichweiten Vereinheitlichung dieses Entgeltbestandteils ist, sieht die Verordnung nach wie vor einen maßgeblichen arbeitsbezogenen Anteil vor, sodass den Zielsetzungen einer effizienten Nutzung elektrischer Energie entsprochen wird. Es werden durch die Systemnutzungsentgelte keinerlei Anreize gesetzt, mehr Strom zu verbrauchen. Die Netzbetreiber generieren durch diese Anpassung keine zusätzlichen Einnahmen.

In weiterer Folge werden die Netzbereiche mit den wesentlichsten Anpassungen kurz erläutert.

Im Netzbereich Niederösterreich war zum einen eine deutliche Ausweitung der Investitionstätigkeit zu verzeichnen, zum anderen waren Kosten, die im Zusammenhang mit Netzverlustentgelten geführter Verfahren angefallen sind, zu berücksichtigen. Damit ergeben sich zumeist Erhöhungen um rd. 10,5% für Netznutzungs- und Netzverlustentgelte. Aufgrund der Zuordnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Netzverlustentgelten geführter Verfahren angefallen sind, zeigt sich allerdings ein deutlich höherer Anstieg auf Netzebene 3. Da in den letzten beiden Jahren im Bereich Niederösterreich wesentliche Senkungen erfolgt sind, liegen trotz dieser hohen Steigerungen die jeweiligen Entgelte - außer beim Entgelt für unterbrechbare Netznutzung - unter dem österreichischen Durchschnitt. Die Netzentgelte für Haushalte sind immer noch niedriger als jene für das Jahr 2013.

Im Netzbereich Salzburg gibt es moderate Erhöhungen im Bereich der Netznutzungsentgelte. Bei den Netzverlustentgelten zeigt sich allerdings der gleiche Effekt wie in Niederösterreich, weshalb auch hier eine stärker gewichtete Erhöhung auf Netzebene 3 erfolgt. Trotz dieser Anpassung wird der österreichische Durchschnitt bei den Entgelten leicht überschritten.

Der Bereich Steiermark gehört zu den Netzbereichen mit den geringsten Erhöhungen des Netznutzungsentgelts. Im Durchschnitt ergibt sich allerdings vor allem auf Netzebene 3 doch eine stärkere Erhöhung aufgrund des zuvor beschriebenen Einmaleffekts aus den Verfahren in Zusammenhang mit Netzverlustentgelten.

Auch im Netzbereich Vorarlberg ergeben sich neben einer gleichmäßigen Erhöhung der Netznutzungsentgelte aufgrund der Verfahren in Zusammenhang mit Netzverlustentgelten stärkere Erhöhungen der Netzebenen 3 bis 5.

Im Netzbereich Wien wiederum zeigt sich ein vergleichbares Bild, allerdings ist die stärkere Erhöhung der Netzverlustentgelte nur auf die Netzebenen 3 und 4 beschränkt.

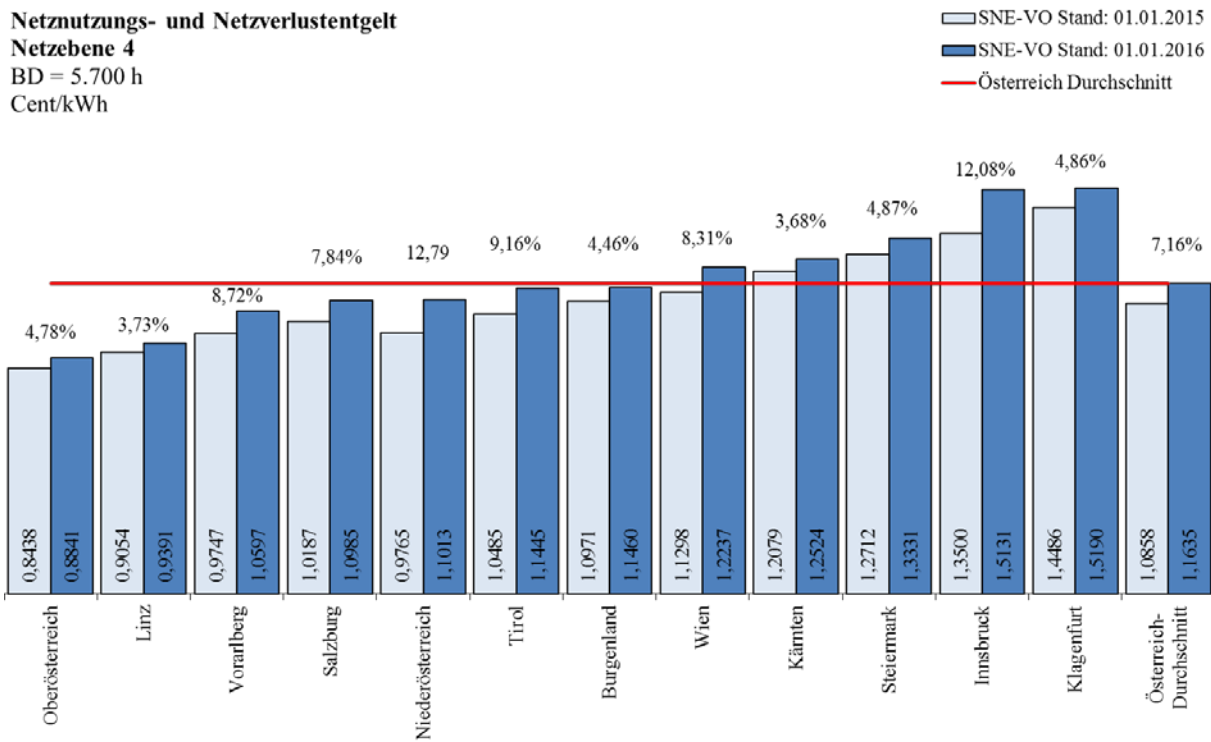
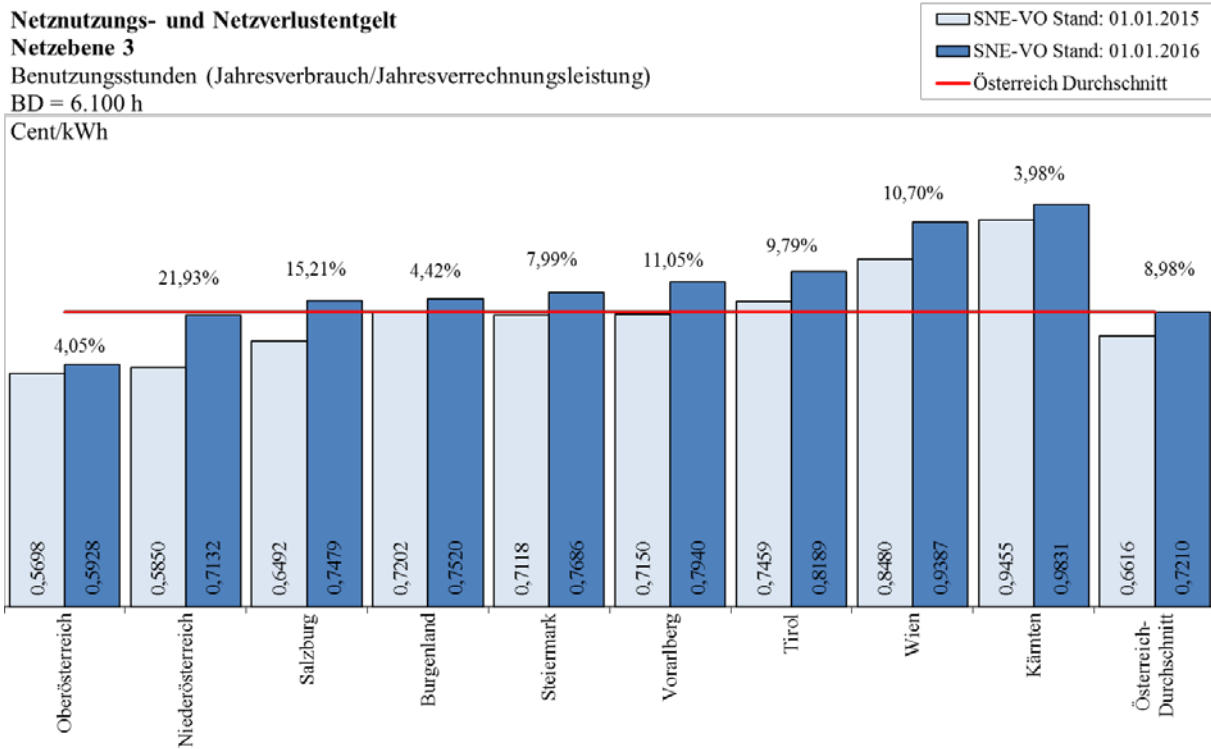
Anders stellt sich die Entwicklung des Netzbereichs Tirol dar. Hier gibt es eine signifikante Steigerung des Netznutzungsentgelts aufgrund von Investitionen (insbesondere Seiltausch im Hochspannungsnetz sowie Investitionen in ein Umspannwerk) und Aufrollungen bei den vorgelagerten Netzkosten gepaart mit der bereits allgemein beschriebenen Mengenreduktion.

Im Netzbereich Innsbruck zeigt sich eine vergleichbare Entwicklung zu Tirol, allerdings sind hier der Mengentrug und dessen Effekte deutlich stärker ausgeprägt.

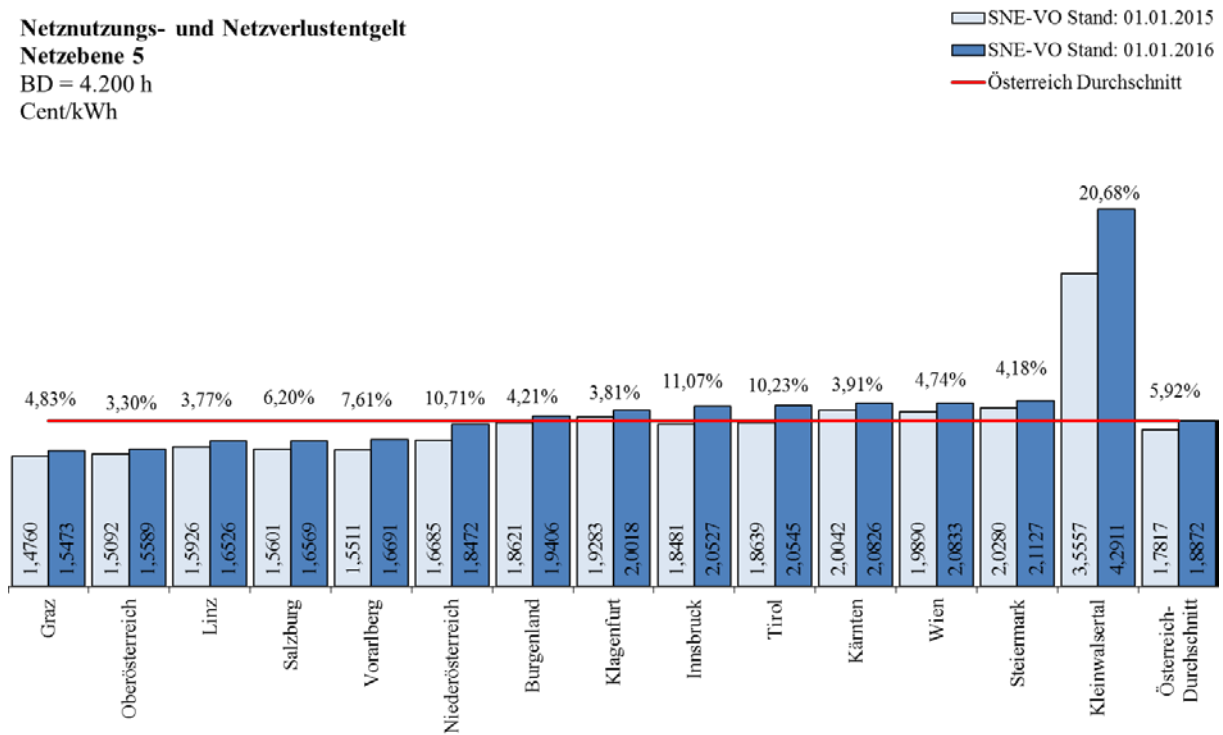
Außergewöhnliche Entwicklungen sind im Netzbereich Kleinwalsertal zu verzeichnen. Hier entstehen die höchsten Steigerungen der Entgelte zwischen 2015 und 2016, wobei der Sondereffekt zum Tragen kommt, dass dieses Netzgebiet nur an einen deutschen vorgelagerten Netzbetreiber angeschlossen ist und eine außerordentliche Erhöhung der vorgelagerten deutschen Netzkosten erfolgt ist. Daher sind diese Entgelte für einen sehr kleinen Netzbereich in Österreich nur bedingt mit den anderen Netzbereichen vergleichbar. Darüber

hinaus wird mit vorliegender Verordnung kein Entgelt für nicht gemessene Leistungen auf der Netzebene 6 festgelegt, da es auf dieser Netzebene keine verrechnungsrelevanten Kunden im Netzbereich gibt.

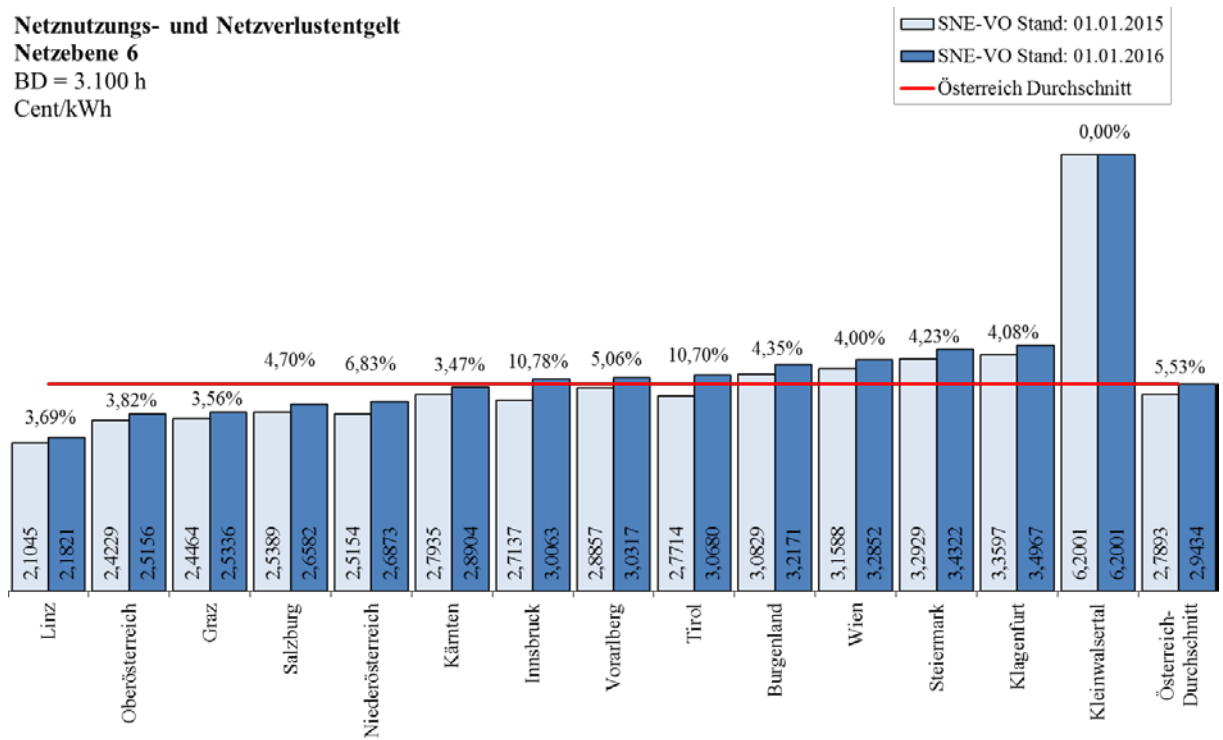
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



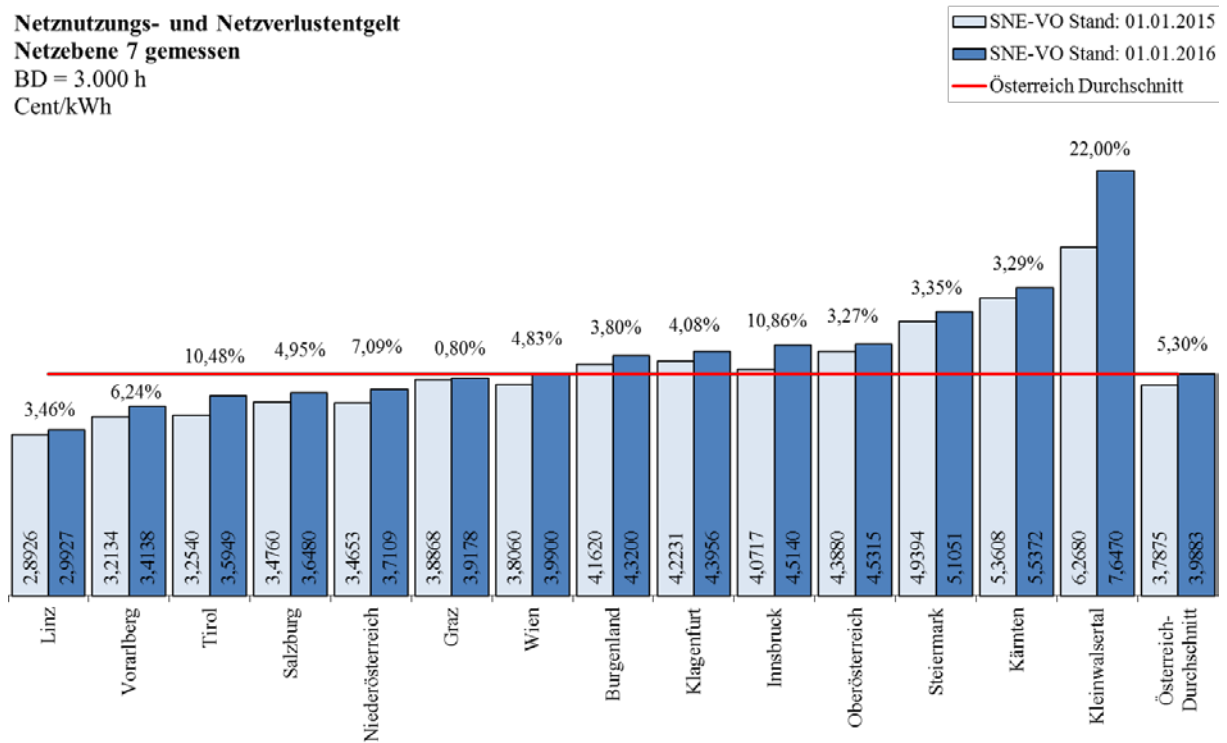
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 5**
BD = 4.200 h
Cent/kWh



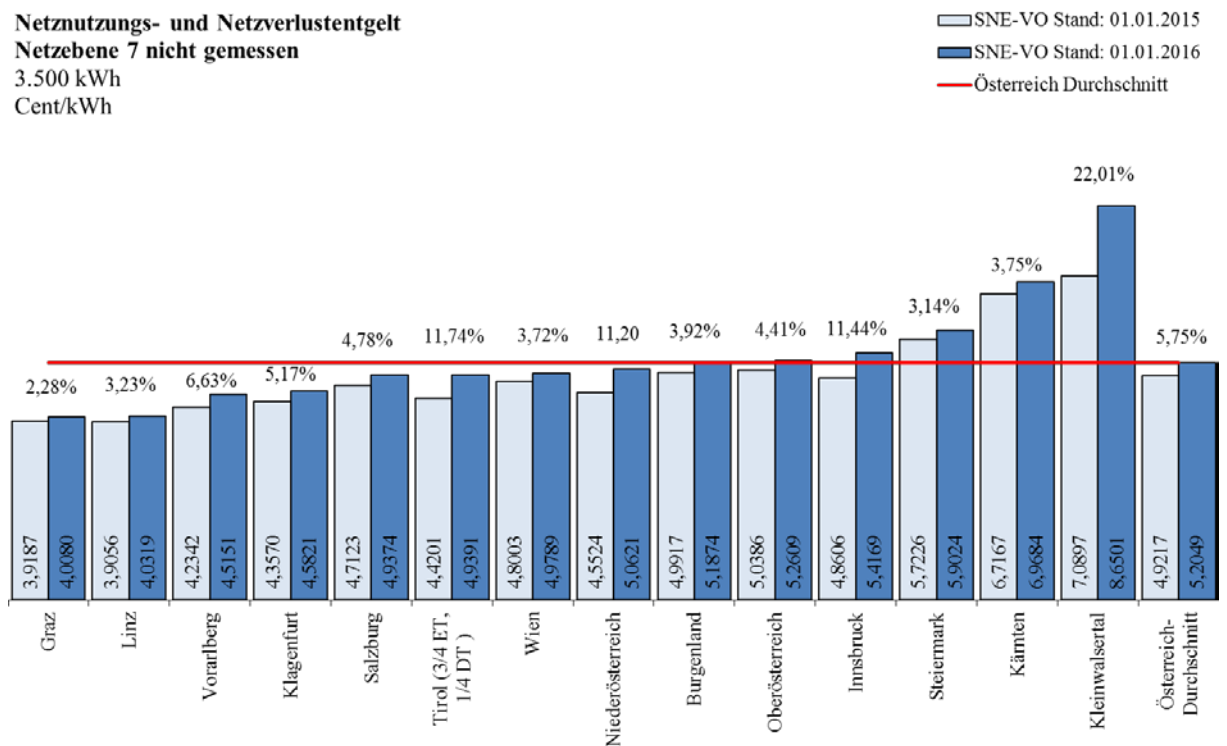
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 6**
BD = 3.100 h
Cent/kWh



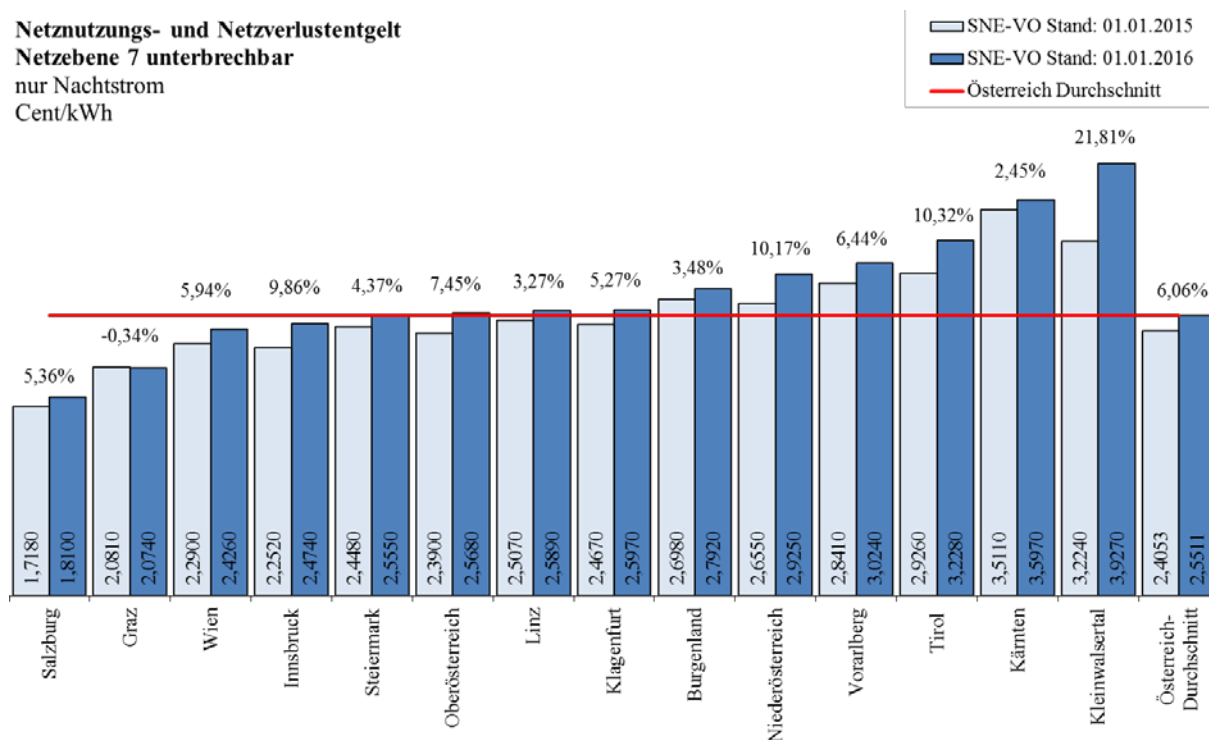
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustgelt
Netzebene 7 unterbrechbar
nur Nachtstrom
Cent/kWh**



Die Arbeitskomponente des Netznutzungsentgelts für Pumpspeicherkraftwerke in § 4 Abs. 1 Z 8 wird analog zum Netznutzungsentgelt der Netzebene 1 des österreichischen Bereichs angepasst.

Zu § 8:

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gem. § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst.

Das Systemdienstleistungsentgelt für 2016 wird gegenüber 2015 nur geringfügig (ua aufgrund von Erzeugungsmengengerückgängen) ansteigen und bleibt damit annähernd stabil. Die Ausschreibungsergebnisse der letzten Wochen und Monate zeigen zwar eine sinkende Tendenz, allerdings war aufgrund der hohen Volatilität der Ausschreibungsergebnisse¹ 2015 die weitere Entwicklung für 2016 kaum abschätzbar. Gleichzeitig waren zu Beginn des Jahres 2015 mitunter die höchsten Kosten im Bereich der Regelenergiebeschaffung zu verzeichnen. Eine deutlich geringere Kostenerwartung und eine damit verbundene Senkung des Entgelts war daher nicht umzusetzen. Eine Senkung der Entgelte könnte zu Unterdeckungen führen und damit würden signifikante Entgeltanstiege in künftigen Verordnungen erforderlich.

Zu § 13 Abs. 2 bis 7:

Gem. § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind - soweit erforderlich - Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen. Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Als wesentliche Änderung zur letzten Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund eines Prüfantrags eines Netzbetreibers im Netzbereich Niederösterreich sämtliche Verteilernetzbetreiber in diesem Netzgebiet einer

¹ vgl. Preisbericht REM bis KW39: <http://www.apg.at/de/markt/netzregelung/marktforum;>
Stand: 22.10.2015

Kostenprüfung zu unterziehen waren und in weiterer Folge Ausgleichzahlungen auch zwischen diesen Netzbetreibern festzulegen waren.

In den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten und die Abwicklung der Ausgleichzahlungen erfolgt über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH, womit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwei bisher nicht geprüfte Netzbetreiber im Bereich Oberösterreich ebenfalls einen Antrag auf Kostenprüfung gestellt haben und somit auch für diese Ausgleichzahlungen neu festzusetzen waren.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Novelle wird mit 1.1.2016 in Kraft treten.